



Nutzungsregeln für private digitale Endgeräte

nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG

Wir als Schulgemeinschaft verpflichten uns, digitale Endgeräte
(= **Smartphones, iPads, Smartwatches, Tablets, Laptops u.a.**)
verantwortungsvoll und mit Rücksicht auf unsere Mitmenschen zu verwenden.

Für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände gilt:

 • nur „leise“ Nutzung, mit Kopfhörer • lautlos oder Flugmodus • angemessene Nutzung des Bayern-WLAN (Es gelten die Nutzungsbedingungen des Anbieters.)	 • Spiele • Fotos, Videoaufnahmen, Tonaufnahmen • böartige und strafrechtlich relevante Inhalte und Kommunikation • geschäftliche Transaktionen jeglicher Art (Online-Shopping, Online-Banking, Glücksspiele, etc.) • störende Lautstärke (Telefonate, Videos)
--	---



Bereiche ohne digitale Endgeräte:

Mensa – Umkleiden – Toiletten – Treppenhaus

Oberstufe (Klassen 11-13):

Erlaubt ist für die **Oberstufe** die private und schulische Nutzung außerhalb des Unterrichts auf dem gesamten Schulgelände.

Mittelstufe (Klassen 8-10):

Erlaubt ist für die **Mittelstufe** ausschließlich die Nutzung für schulische Zwecke (z.B. Internet-Recherche, Lern-Apps, Taschenrechner, Mebis, Heftersatz) auf dem gesamten Schulgelände.

DSdZ-Klassen: Erlaubt ist nur das iPad mit den Fokuseinstellungen für die Schule, alle weiteren Geräte bleiben zu Hause oder lautlos in der Schultasche!

Die Lehrkraft kann die Verwendung von weiteren Geräten bzw. den privaten Gebrauch kurzfristig erlauben.

Unterstufe (Klassen 5-7):

Digitale Endgeräte bleiben zu Hause oder lautlos bzw. im Flugmodus in der Schultasche. Die Lehrkraft kann die kurzfristige Verwendung zum schulischen oder privaten Gebrauch im Klassenzimmer erlauben.

Die Verwendung von Tablets im Unterricht

- Tablets dürfen **ab der 8. Klasse als Heftersatz** verwendet werden. Um die Ablenkung oder Störung von Mitschülerinnen und Mitschülern zu vermeiden, darf das private Endgerät nur mit einem **digitalen Stift** benutzt werden. Eine Tastatur darf nur auf Aufforderung durch die Lehrkraft verwendet werden. Das Tablet liegt **flach** oder **leicht schräg auf dem Tisch**.
- Die Schule übernimmt **keine Haftung** bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung sowie für die Datensicherheit des genutzten privaten Endgeräts.
- Die im Unterricht erfolgten Aktivitäten können durch die Lehrkraft auf Verlangen **eingesehen** werden.
- Bei strafrechtlich relevanten Belangen oder Zuwiderhandlung gegen schulische Regeln kann die Schulleitung im Beisein der Eltern eine **Offenlegung** der erfolgten Aktivitäten verlangen.
- Die Verwendung von privaten Endgeräten während **Leistungserhebungen** (mündlich/schriftlich) ist nicht erlaubt.
- Die Lehrkraft kann die Nutzung untersagen, wenn sie als **störend** für den Unterricht erachtet wird.

Konsequenzen bei Missachtung der Regelungen

Bei **Verstößen** kann die Lehrkraft das störende Gerät an sich nehmen.

→ Abholung nach Unterrichtsende im Sekretariat, frühestens jedoch um 12.10 Uhr.

Bei **wiederholten Verstößen** können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden und/oder die Nutzung grundsätzlich verboten werden. Davon abgesehen kann missbräuchliche Nutzung auch zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.